Stadt Augsburg
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augsburg.de
augsburg.de

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

29.01.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.01.2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 09.01.2021 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes") wird wie folgt geändert:

   2.1. Ziffer 8 (Alkoholabgabeverbot) wird mit Wirkung für die Zukunft ersatzlos aufgehoben und gilt damit nur bis 29.01.2021, 24:00 Uhr.

   2.2. In Ziffer 9 wird im letzten Satz die Angabe „31.01.2021" durch die Angabe „14.02.2021" ersetzt.

3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.01.2021 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes – Alkoholkonsumverbot") wird wie folgt geändert:

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

In Ziffer 3 wird im letzten Satz die Angabe „31.01.2021“ durch die Angabe „14.02.2021“ ersetzt.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.01.2021 ab 15:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen,
in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.01.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem stieg der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Ab dem 16.11.2020 stagnierte die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300 für mehrere Tage. Anschließend ist eine grundsätzlich fallende Tendenz mit einigen Ausnahmen festzustellen. Nachdem am 15.12.2020 mit 205,5 ein Tiefstand erreicht war, stieg der Wert wieder auf knapp über 250 (20.12.2020). Vor Beginn der Feiertage lag der Wert am 23.12.2020 bei 222,9.
Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 28.01.2021 für Bayern bei 97,0 und für die Stadt Augsburg bei 114,3.
Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. immer noch über dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel.

Bundesweit und Bayernweit ist das Ziel, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50/100.000 zu erreichen, da bei diesem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Bei ca. 70 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Wegen der hohen Dunkelziffer ist es nach Aussage des Gesundheitsamtes umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Inzwischen gibt es eine Reihe von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus, bei denen eine bis zu 70 % höhere Übertragbarkeit als bei den bisher verbreiteten Virusvarianten vermutet wird. Die in Großbritannien verstärkt aufgetretene, mutierte Form des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde auch in Bayern nachgewiesen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern. Eine Senkung der Anzahl an Neuerkrankten bedeutet auch eine Verringerung des Risikos für die Entwicklung weiterer Mutationen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 260. Bei den an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen handelt es sich um 112 Patienten und 148 Patientinnen, zum Teil mit Vorerkrankungen. Im Schnitt waren die Verstorbenen über 82 Jahre alt (Stand: 28.01.2021).

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg bereits im Oktober 2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasst, als das im Frühjahr der Fall gewesen ist. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region muss zugleich deren Versorgung sichergestellt werden.
Am 10.12.2020 rief das UKA die Stufe 3 der Pandemiebewältigung aus, die bis heute andauert. Das heißt, dass das Krankenhauswesen im gesamten Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) derzeit einer starken Belastung unterzogen sind.
Während im Frühjahr 2020 beim UKA der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 118 Covid-positive Patienten (inclusive Verdacht) stationär, davon 31 Patienten intensivpflichtig. Die Situation am UKA auf den Intensivstationen ist nach wie vor angespannt, auf den Normalstationen zeichnet sich langsam etwas Entspannung ab, da der Zustrom über die Notaufnahme in den letzten Tagen weniger wurde. Die Zahlen bewegen sich aber weiterhin im oberen zweistelligen Bereich.
Sowohl im Normalstationsbereich als auch im Intensivbereich werden täglich Abverlegungen in andere Häuser im einstelligen Bereich vorgenommen, um den Stand zu halten. Dies begründet sich auch im nach wie vor hohen COVID Belegungsanteil des ZRF im Bereich der Intensivstationen (Platz 4 in Bayern und 10% höher als München oder Nürnberg). Das UKA ist auch auf die von der Hessing-Klink für COVID zusätzlich etablierten 8 Intensivbetten angewiesen. Patienten können vom UKA im Regierungsbezirk verlegt werden, vereinzelt sind jedoch auch Verlegungen in weiter entfernte Krankenhäuser notwendig.
Bezüglich der Personalsituation ist zu berücksichtigen, dass es wegen Corona Personalausfälle bei Ärzten und Pflegepersonal durch alle Stationen hindurch im UKA und in den Krankenhäusern des ZRF gibt und der zeitliche Aufwand für einen Corona-Patienten im Vergleich zu einem Nicht-Corona-Patienten deutlich höher ist. Die Personalsituation hat sich etwas gebessert, ist allerdings nach Auskunft des UKA weiter als angespannt zu betrachten. Punktuell treten immer wieder Ausbrüche in den Krankenhäusern des ZRF auf. Auch aktuell gibt es infiziertes Personal. Dies kann zur Folge haben, dass die Anzahl der Betten in einer Intensivstation reduziert und die Patienten auf andere Krankenhäuser umverteilt werden müssen.
Wie bereits im Dezember 2020 vom UKA mitgeteilt können weiterhin dringende Eingriffe aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten nicht durchgeführt werden. Täglich müssen insbesondere Krebs- oder Herzchirurgische Operationen verschoben werden. Auch unfallchirurgische Eingriffe, die innerhalb von Tagen operiert werden müssen und die danach eine Betreuung auf der Intensivstation benötigen, werden verschoben. Es besteht daher der dringende Bedarf, sobald vom COVID-Patientenanfall her möglich, COVID- Behandlungsbereiche wieder zurückzuwidmen, um dringliche Patienten behandeln zu können. Lebensbedrohliche Notfälle aus dem Zuständigkeitsgebiet wurden zu keiner Zeit abgelehnt.
Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA weiterhin angespannt.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten. Diese Infektionstransporte dauern länger, da das Personal besondere Schutzmaßnahmen vornehmen und nach jeder Fahrt desinfiziert werden muss.

Auch die bayernweit hohen Patientenzahlen bergen weiterhin die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 09.01.2021

Die Stadt Augsburg erließ am 09.01.2021 die „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes".
Nach Ziffer 8 der Allgemeinverfügung ist die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ganztägig in den in Ziffer 5 und 6 genannten öffentlichen Bereichen (Maskenpflicht) untersagt. Der letzte Satz in Ziffer 9 enthält die Regelung, dass die Allgemeinverfügung bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr gilt.

III. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.01.2021

In der Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 22.01.2021 werden die öffentlichen Bereiche unter freiem Himmel aufgeführt, in denen das in § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt. Der letzte Satz in Ziffer 3 enthält die Regelung, dass die Allgemeinverfügung bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr gilt.

B. Rechtliche Begründung:

Bezüglich der Zuständigkeit, der Rechtsgrundlage und der Rechtmäßigkeit der Anordnungen in den Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021 wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Das Alkoholabgabeverbot, das räumlich in dem gleichen Bereich gilt wie das Alkoholkonsumverbot, wurde erstmals in der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 aufgenommen, weil sich die geltende Regelung in der damaligen BayIfSMV, nach der die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt war, als unzureichend herausstellte. So war beispielsweise im Bereich des Stadtmarktes und des Rathausplatzes zu beobachten, dass Gastronomiebetriebe oder Verkaufsstellen offene alkoholische Getränke abgaben und sich dadurch Personen ansammelten sowie Gruppen bildeten. Die Situation hat sich nun geändert, als der Februar bzw. die Folgemonate keine Monate sind, in denen typischerweise in gleichem Maße Glühwein getrunken wird wie in der Vorweihnachtszeit. Vor diesem Hintergrund wird das Alkoholabgabeverbot mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Unberührt bleibt das Alkoholkonsumverbot in der Allgemeinverfügung vom 22.01.2021.

Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021 werden bis 14.02.2021 verlängert, wie auch der Geltungszeitraum der 11. BayIfSMV durch die Verordnung vom 28.01.2021 bis 14.02.2021 verlängert worden ist. Hierbei wurde das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass der Inzidenzwert seit über einer Woche nicht mehr sinkt. Am 28.01.2021 liegt der Inzidenzwert der Stadt Augsburg laut RKI bei 114,3

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

und damit deutlich über dem Inzidenzwert von Bayern mit 97,0. Der Zweck der in den Allgemeinverfügungen getroffenen Maßnahmen bzw. Festlegungen, nämlich die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern, besteht also unverändert fort.

Bezüglich der Geeignetheit und Erforderlichkeit wird auf die Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021 verwiesen. An der Erforderlichkeit der Maßnahmen ändert sich auch nichts vor dem Hintergrund der Impfungen. Diese sind zwar zwischenzeitlich fortgeschritten, jedoch konnte bislang nur eine geringe Anzahl an Personen geimpft werden. Ferner ist der Impfstoff noch nicht in ausreichender Menge verfügbar.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügungen vom 09.01.2021 und 22.01.2021 bis zum 14.02.2021 ist angemessen, da die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Bei mutierten Virusvarianten wird von einer bis zu 70 % höheren Übertragbarkeit ausgegangen. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX